

**„Gemeinsame Angelegenheiten“ i.S. § 40 RiGBIn
der Dienstkräfte bei den Gerichten, Staats- und Anwaltschaften mit den
Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und -anwälten nach dem
Richtergesetz Berlin (RiGBIn) und dem Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG)
- Synopse -**

§ RiGBIn	Text <u>RiGBIn</u>	Text <u>PersVG Bln</u>	§ PersVG
41 (1)	Der Richterrat hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen :	Die Personalvertretung bestimmt , ..., ... mit über ..	85 (1)
41 (1) 1.	Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform	Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen	85 (1) 8.
41 (1) 2.	Regelung der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richterinnen und Richter,	Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte	85 (1) 6.
41 (1) 3.	Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen,	Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen	85 (1) 7.
41 (1) 4.	Allgemeine Regelungen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen,	Gestaltung der Arbeitsplätze	85 (1) 12.
41 (1) 6.	Aufstellung und Änderung von Urlaubsplänen.	Aufstellung und Änderung des Urlaubsplanes	85 (1) 4.

§ RiGBIn	Text <u>RiGBIn</u>	Text <u>PersVG Bln</u>	§ PersVG
92 (4)	§ 41 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Staatsanwaltsräte auch mitbestimmen über ...	Die Personalvertretung bestimmt , ..., ... mit über ..	85 (1)
92 (4) 1.	Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,	Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,	85 (1) 1.
92 (4) 2.	Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden.	Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden.	85 (1) 2.

§ RiGBln	Text <u>RiGBln</u>	Text <u>PersVG Bln</u>	§ PersVG
41 (2)	<i>Der Richterrat hat nach Maßgaben des § 49 Abs. 3 in folgenden Fällen mitzubestimmen:</i>	<i>Die Personalvertretung bestimmt, ..., ... nach Maßgabe des § 81 (2) mit über ..</i>	85 (2)
41 (2) 1.	Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter außerhalb von Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen sowie Beihilfen,	Einführung und Anwendung von automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten der Dienstkräfte außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen sowie die Änderung oder Erweiterung dieser Verarbeitung, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind; Absatz 1 Nr. 13 bleibt unberührt	85 (2) 8.
41 (2) 2.	Einführung, Anwendung, Änderung oder wesentliche Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,	Einführung und Anwendung a) technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit zu erfassen, b) sonstiger technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Dienstkräfte zu überwachen.	85 (1) 13.
41 (2) 3.	Einführung grundlegend neuer Arbeitsabläufe, Arbeitsmethoden oder Maßnahmen, die einer solchen Einführung gleichkommen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik	Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs	85 (2) 2.
41 (2) 3.	Einführung grundlegend neuer Arbeitsabläufe, Arbeitsmethoden oder Maßnahmen, die einer solchen Einführung gleichkommen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufen, auch im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik	Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Änderung oder Ausweitung dieser Arbeitsmethoden, wenn sie aufgrund ihres Umfangs einer Einführung vergleichbar sind	85 (2) 9.
41 (2) 4.	Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Dienstleistungen oder zur Erleichterung des Dienstablaufs sowie Maßnahmen zur Änderung der Dienstorganisation, soweit sie nicht von Nr. 3 erfasst sind,	Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs	85 (2) 2.
41 (2) 5.	Beurteilungsrichtlinien,	Beurteilungsrichtlinien	85 (2) 6.
41 (2) 6.	Allgemeine Fragen der Fortbildung der Richterinnen und Richter,	Allgemeine Fragen der Fortbildung der Dienstkräfte	85 (2) 1.
41 (2) 7.	Inhalt von Personalfragebögen, mit Ausnahme von Fragebögen im Rahmen der Rechnungsprüfung und von Organisationsunterlagen,	Inhalt von Personalfragebogen	85 (2) 5.
41 (2) 9.	Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,	Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,	85 (2) 4.

§ RiGBln	Text <u>RiGBln</u>	Text <u>PersVG Bln</u>	§ PersVG
41 (2)	<i>Der Richterrat hat nach Maßgaben des § 49 Abs. 3 in folgenden Fällen mitzubestimmen:</i>	<i>Die Personalvertretung wirkt mit bei ..</i>	90
41 (2) 8.	Allgemeine Regelungen über die Ausschreibung von Stellen,	Verwaltungsvorschriften über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen	90 1.

§ RiGBln	Text <u>RiGBln</u>	Text <u>PersVG Bln</u>	§ PersVG
42 (1)	<i>Der Richterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:</i>	<i>Die Personalvertretung wirkt mit bei ..</i>	90
42 (1) 1.	Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Gerichten oder wesentlichen Teilen von ihnen,	der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen	90 4.
42 (1) 2.	Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden,	< <i>kein Beteiligungsrecht</i> >	-
42 (1) 3.	Aufstellung von Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, durch die der innerdienstliche Betrieb in dem Gericht geregelt wird, soweit persönliche oder soziale Belange der Richterinnen und Richter berührt werden,	Verwaltungsvorschriften, die für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Dienstkräfte erlassen werden	90 2.
42 (1) 6.	Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag.	Anmeldung für Dienstkräfte im Rahmen der Entwürfe für den Haushaltsplan, Änderungen der Stellenrahmen und ...	90 5.